

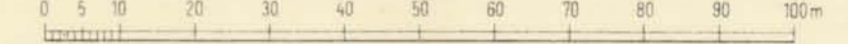
# Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-102

für das Gelände zwischen

Grüner Weg, Kolibriweg, Kormoranweg, Einsiedlerweg, Henkelsweg, geplante U-Bahntrasse und dem öffentlichen Grünzug mit Ausnahme der Grundstücke Kolibriweg 1/5, sowie für die Grundstücke Grüner Weg 83/85, 87 Ecke Kolibriweg 26, Kolibriweg 24/8, Johannisthaler Chaussee 314/321 und für Teilflächen der Grundstücke Grüner Weg 84/88 Ecke Gutschmidtstraße 2, 4a und Grüner Weg 90/98 Ecke Gutschmidtstraße 1/13

im Bezirk Neukölln, Ortsteile Buckow II und Britz

Maßstab 1:1000

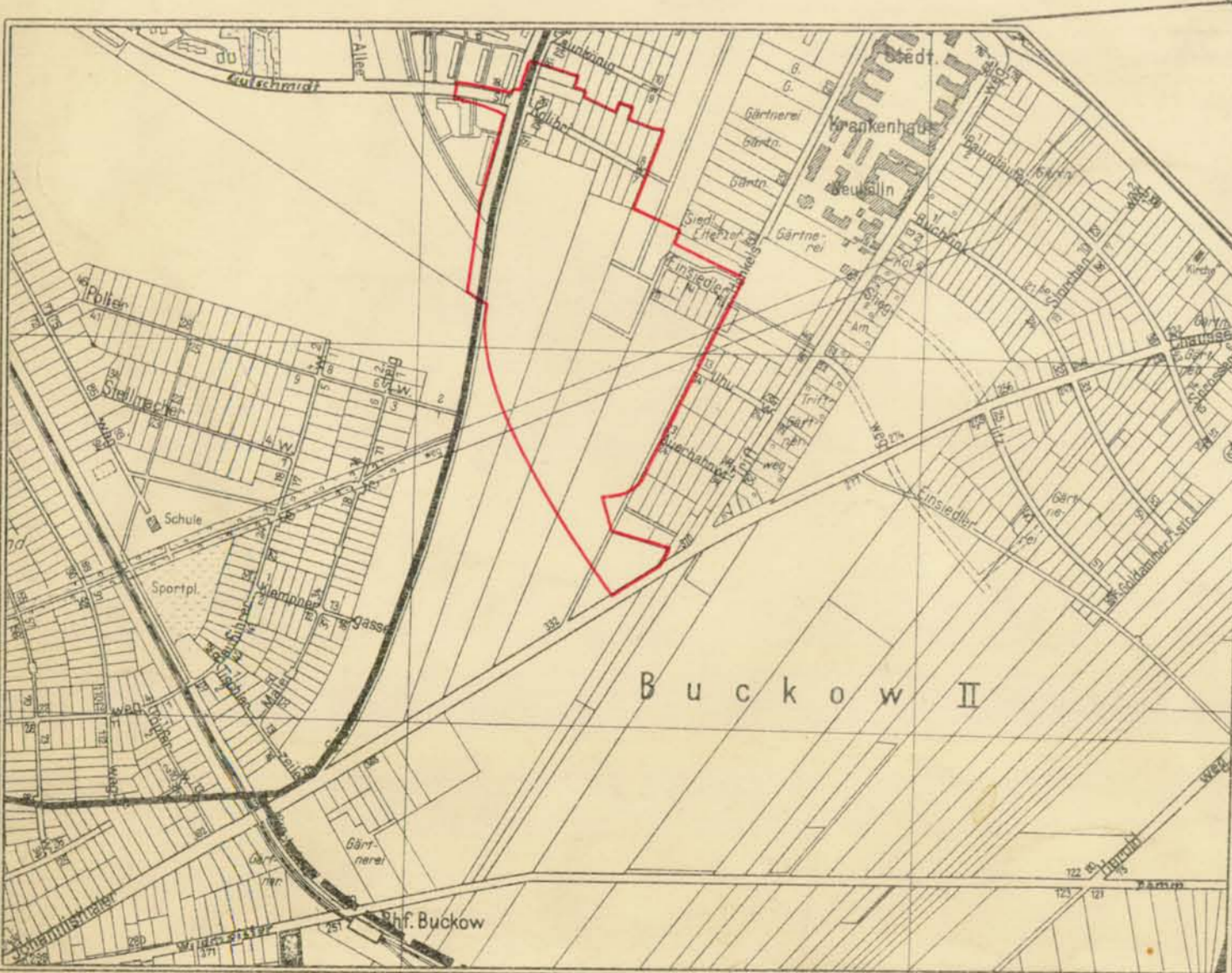


A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
Beschränkungen			
Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung		
	2. Maß der Nutzung		
	Einzelfestsetzung		
	Flächennormale Ausweisung		
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.			
B. Nachrichtliche Eintragungen			
Gebäude	Bestand mit Geschosanzahl		
Abkürzungen			
Grenzen usw.			

- Planergänzungsbestimmungen
- Die durch Bebauungsplan XIV-7-3 und XIV-7-9 vom 20. Mai 1959 für die Flächen ABCDA (private Grünfläche), EFGH (private Grünfläche) und HJKLMNH (Straßenland) getroffenen Festsetzungen werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
  - Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
  - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen, Werbeanlagen sind unzulässig.  
Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
  - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
  - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE ENTFÄLLT (S. BEB. PL. XIV-105) HJ 224 68

ersetzt durch festgesetzten B-Plan XIV-131



Übersichtskarte 1:10000

XIV - 102

Aufgestellt  
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Jähnichen  
Amtsleiter  
Berlin-Neukölln, den 23. Januar 1964  
Zerndt  
Bezirksstadtrat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 13. März 1964  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Im Auftrage  
Rising

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 109 vom 29. Jan. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 9.3.1964 bis 8.4.1964 öffentlich ausgelegt.  
Berlin-Neukölln, den 9.4.1964  
Bezirksamt Neukölln  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
Dr. Oberg  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 18 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1088) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 29. Juli 1965  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedter

Die Verordnung ist am 11. Aug. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 940 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis